

AMTSBLATT DER GEMEINDE



BUCHHEIM

„donnerstags“

„donnerstags“

erscheint in Bärenthal, Böttingen, Buchheim, Fridingen a.d.D., Irndorf, Kolbingen, Mühlheim a.d.D. mit Stadtteil Stetten Renquishausen, Tuttligen-Nendingen, Mahlsetten, Neuhausen o.E. mit den Ortsteilen Schwandorf und Worndorf

Herausgeber: Bürgermeisteramt 88637 Buchheim. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Fritz oder dessen Vertretung im Amt.

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag: Primo-Verlagsdruck Anton Stähle e. K., Messkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17-11, Fax 0 77 71 / 93 17-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Internet: www.primo-stockach.de

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo - Mi	08.30 - 11.30 Uhr
Do	15.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.30 - 11.30 Uhr

Redaktion „donnerstags“
- wir sind erreichbar unter:

Tel: 07777/311

Fax: 07777/1681

email: info@gemeindebuchheim.de oder
koelzow@gemeindebuchheim.de

Abfallkalender:

Restmüll	15.09.2017
Biomüll	22.09.2017
Papier	29.09.2017
Wert-Tonne	26.09.2017
Windel-Tonne	15.09..2017

Alle Termine finden Sie auch im Internet unter: <http://www.abfall-tuttligen.de>



Musikkapelle Buchheim

Voranzeige
-Alteisenammlung

Wir werden am Samstag, den 23.09. ab 9:00 Uhr unsere diesjährige Alteisenammlung durchführen. Bitte wie gewohnt die Sachen am Straßenrand bereit stellen. Wir bedanken uns im voraus wieder für die Überlassung des Altmaterials.

Sarah Müller
(Schriftführerin)

Kandidatenvorstellung Bürgermeisterwahl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, am Montag, 18. September 2017 um 19.30 Uhr stellen sich die Kandidatin und die beiden Kandidaten für die Bürgermeisterwahl im Bürgerhaus Buchheim vor. Die Gemeinde Buchheim steht vor großen Herausforderungen. Die Bewerberlage macht es möglich, dass Sie auswählen können. Nutzen Sie deshalb die Gelegenheit bei der Vorstellungsrunde zu erfahren, wie sich die Kandidatin, bzw. die Kandidaten die Entwicklung unserer Gemeinde vorstellen und welche Schwerpunkte gesetzt werden sollen.

Die Gemeindepolitik greift in die direkten Lebensverhältnisse eines jeden Bürgers ein. Die Pflichtaufgaben der Gemeinden sind groß, die Spielräume werden in Zukunft auch bei guten Steuereinnahmen eng sein. Entscheidend ist daher, dass Sie jetzt die Gelegenheit nutzen sich zu informieren. Freuen wir uns darauf, dass das demokratische Recht der Wahlen uns offen steht.

Es wäre ein gutes Zeichen für unsere Gemeinde, wenn das Bürgerhaus bei der Kandidatenvorstellung voll wäre.

Hans Peter Fritz
Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 20.09.2017

Am Mittwoch, 20.09.2017 findet um 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

Tagesordnung:

81/2017 Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung 2016

82/2017 Vorberatung einer besonderen Vorkaufsrechtssatzung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Buchheim

83/2017 Nachträgliche Zustimmung zum Antrag für den Baubetrieb einer Anlage zum Vorabsieben und Brechen von Kalkstein

84/2017 Festlegung von Grundsätzen für den Verkauf von Gewerbeflächen der Gemeinde Buchheim

85/2017 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Zur Teilnahme an der öffentlichen Gemeinderatssitzung ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Hans Peter Fritz
Bürgermeister

Gemeindewahlausschuss Bürgermeisterwahl 2017

Am 11.09.2017 um 18.00 Uhr war die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses im Sitzungssaal des Rathauses.

Der Wahlausschuss hatte die Aufgabe die eingegangenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl in Buchheim auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Zunächst wurde festgestellt, dass die Bewerbungsunterlagen von Claudette Kölzow am 31.07.2017 um 9.00 Uhr an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses übergeben wurden. Raymond Huber hat die Bewerbungsunterlagen am Mittwoch, 23.08.2017 um 14.00 Uhr dem Vorsitzenden übergeben. Am 08.09.2017 wurde um 8.00 Uhr der Rathausbriefkasten geöffnet, darin befand sich die Bewerbung von Thomas Kölschbach.

Die Bewerbungsunterlagen müssen die Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes für Baden-



Die wichtigsten Telefonnummern auf einen Blick Bereitschaftsdienste

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Tuttlingen

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6074611
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6077212
HNO Notfalldienst:	0180 6077211

Tuttlingen	Klinikum Landkreis Tuttlingen - Gesundheitszentrum Tuttlingen, Zeppelinstraße 21, 78532 Tuttlingen	Mo - Fr 18-22 Uhr Sa, So und an FT 8-22 Uhr
------------	--	--

Villingen-Schwenningen HNO	Schwarzwald-Baar-Klinikum Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen	Sa, So und an FT 9-21 Uhr
----------------------------	---	---------------------------

Ärzte:

an den Wochenenden und Feiertagen
Notfallpraxis Tuttlingen 01805/19292370
an den Wochenenden und Feiertagen
Notfallpraxis Sigmaringen 0180/1929260

Apotheken-Notdienst:

16.09.2017
Honberg Apotheke, Robert-Koch-Str. 18 Tuttlingen, 07461/966150
17.09.2017
Engel Apotheke, Obere Hauptstr. 6 Tuttlingen, 07461/2375

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg: <http://lak-bw.notdienst-portal.de>
Oder kostenfrei aus dem Festnetz: (0800) 0022833.

Notfalldienste:

Ärztlicher Notfalldienst
Tel. 01805/19292-370
Rettungsdienst 19222

Zahnärztlicher Notfalldienst

0180322255520

Tierarzt

Dr. Kettenacker, Tel: 07575/92040
Dr. Kullen, Tel: 07575/92310
oder 01727401632

Zentrale Hals-Nasen-Ohren-

Notfallpraxis

am Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG. Hauptgebäude):
Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 20 Uhr (ohne Voranmeldung) (Tel.: 01805-19292410)

Kath. Sozialstation - Altenhilfe-

Zweigstelle Fridingen
Ambulante Kranken- und Altenpflege
Einsatzleitung
Einsatzleitung Frau Christiane Graf

Essen auf Rädern, Nachbarschaftshilfe und Mobile Soziale Dienste

Einsatzleitung Tel. 07461-9354-13

Familienpflege und Dorfhilfe

Vermittlung/Einsatzleitung
Tel. 07461-9354-13

Frauenhaus Tuttlingen

07461/2066

Ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses

Tuttlingen 07461/161666

Nachbarschaftshilfe von Haus zu Haus

Monika Kohler Tel.07777/1732
Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.hilfe-von-haus-zu-haus.de

Caritas-Diakonie-Centrum

Bergstr.14, 78532 Tuttlingen

Tel. 07461 969717-0
Fax. 07461 969717-29

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr	09.00-12.00 Uhr
Mo, Di	14.00-17.00 Uhr
Do	14.00-18.00 Uhr

Phönix gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.

Bahnstr. 11, 78532 Tuttlingen

Tel. 07461/770 550
homepage: phoenix-tuttlingen.de
email: anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de
sowohl phoenix-tuttlingen@gmx.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. 10.00h - 12.00h
Di. 17.00h - 19.00h
Do. 15.00h - 17.00h
persönliche Gespräche nach telefonischer Vereinbarung

Fachstelle Sucht Tuttlingen: 1+

Bahnhofstraße 39, 78532 Tuttlingen
Telefon: 07461/966480
Offene Sprechstunde:
Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr
E-mail: fs-tuttlingen@bw-lv.de

Pfarrämter

Kath. Pfarramt St. Silvester/Seelsorgeeinheit Egg
Schulstrasse 4
78576 Emmingen-Liptingen
Tel. 07465/703 Fax 07465/2407
Öffnungszeiten:
Montag 16.00-18.00 Uhr;
Mittwoch 09.00-11.00 Uhr;
Donnerstag 11.00-12.00 Uhr
Internet:www.seegg.de
E-Mail: pfarramt@seegg.de
Pfarrer Ewald Billharz –
ewald.billharz@seegg.de
Gemeindereferentin: Marlies Kießling,
marlies.kiessling@seegg.de
Büro Liptingen: 07465/9273720

Evang.Pfarramt
Pfarrer Matthias Lasi
Tel.07463/382
Telefax 07463/990558
E-Mail:
[Pfarramt.Muehlheim-Donau elk-wue.de](mailto: Pfarramt.Muehlheim-Donau elk-wue.de)

KöBücherei St. Stephanus



Mittwoch
16.15 - 18.00 Uhr

Württemberg für die Wahl und eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin enthalten. Weiter gehört zu den vollständigen Unterlagen die Versicherung an Eidesstatt des Bewerbers / der Bewerberin über seinen / ihren Nichtausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass bei sämtlichen Bewerbern die notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

Nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen wird der Stimmzettel gedruckt.

Am Montag, 18.09.2017 findet um 19.30 Uhr im Bürgerhaus die Vorstellung der Kandidaten für die Bürgermeisterwahl statt.

Der Gemeinderat hat für die Vorstellung folgende Regelungen mit 8 Jastimmen und 1 Enthaltung beschlossen:
15 Minuten erhält jeder Kandidat um sich und sein Programm vorzustellen, daran schließt sich eine 20 Minuten dauernde Diskussionsrunde an.

Am Schluss ist eine Endrunde mit sämtlichen Kandidaten vorgesehen, die 30 Minuten dauert.

Während der Vorstellung eines Kandidaten und der Diskussionsrunde sind die anderen Kandidaten in den Nebenräumen untergebracht.

Hans Peter Fritz
Bürgermeister

Stadt/Gemeinde 88637 Buchheim	Landkreis Tuttlingen
---	--------------------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur

Wahl **Neuwahl**

des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin am **08.10.2017**

Datum

Nachstehend werden die Bewerber/innen für die Wahl – Neuwahl des/der Ober-Bürgermeisters/-Bürgermeisterin bekannt gemacht, deren Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wurde. ¹⁾

Sie sind in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufgeführt; bei gleichzeitigem Eingang hat über die Reihenfolge das Los entschieden.

Lfd. Nr.	Name, Vorname(n)	Beruf oder Stand	Jahr der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) ²⁾
1	Kölsow, Claudette	Dipl. Verwaltungswirtin (FH)	1971	88637 Leibertingen Wildensteiner Straße 19
2	Huber, Raymond Mario	Informatiker	1971	87677 Stöttwang Wagnergasse 1
3	Kölschbach Thomas	Dipl. Ing. (FH) Architekt und Stadtplaner	1967	78576 Emmingen-Liptingen Schulstraße 8

Diese Bewerber/diese Bewerberinnen werden in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Für die Wahl des/der Neuwahl des/der
 Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin Bürgermeisters/Bürgermeisterin

am

wurde **keine Bewerbung** eines/einer wählbaren Bewerbers/Bewerberin eingereicht.
Die Wahl findet trotzdem statt. Gewählt werden kann jede wählbare Person.

Ort, Datum Buchheim, den 11.09.2017
--

Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung Fritz, Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. **Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. **Die Gemeinde** ²⁾ **bildet einen Wahlbezirk.**

Der Wahlraum wird in **eingerrichtet.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um Uhr im

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

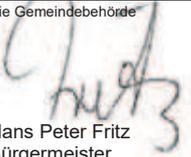
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

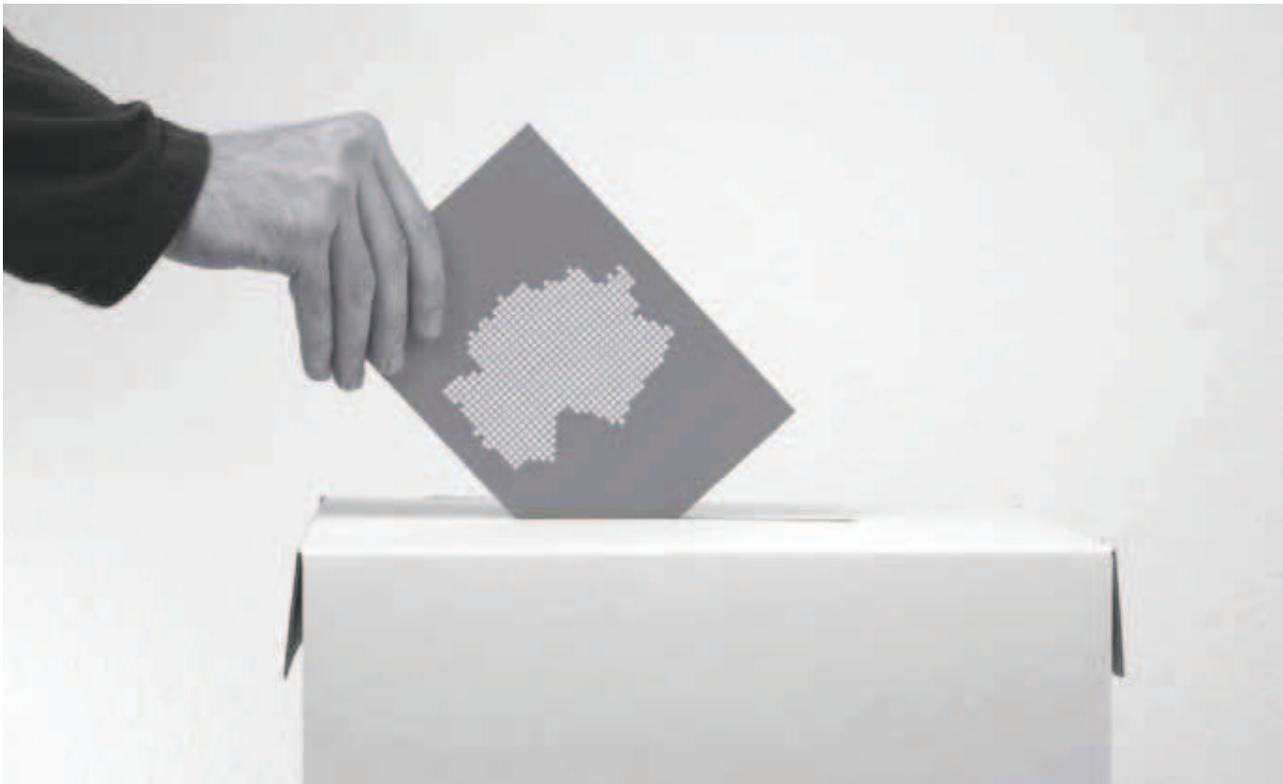
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Buchheim, 14.09.2017

Die Gemeindebehörde

Hans Peter Fritz
Bürgermeister

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.



Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbe- hörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Neuhausen ob Eck (B 311)
Az.: 3155 B 10.2

Vorläufige Besitzeinweisung vom 04.09.2017

1. Das Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Neuhausen ob Eck (B 311)** die vorläufige Besitzeinweisung an. Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

1.1 Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der 27.10.2017 festgesetzt. Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Flurstücke.

1.2 Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet

2. Hinweise

2.1 Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Die Karten sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an einen Monat lang im Rathaus in Neuhausen ob Eck, im Rathaus in Buchheim und im Rathaus in Liptingen

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Am **Dienstag 19.09.2017, Mittwoch 20.09.2017, Donnerstag 21.09.2017, Freitag 22.09.2017** und am **Montag 25.09.2017** werden Beauftragte des Landratsamtes -untere Flurbereinigungsbehörde- **jeweils von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr - 17:00 Uhr (am Donnerstag bis 18:00 Uhr und am Freitag nur vormittags)** im Rathaus in Neuhausen ob Eck anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann diese Anordnung mit Überleitungsbestimmungen und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3155) oder bei der Gemeinde Neuhausen ob Eck (www.neuhausen-ob-eck.de/flurneuordnung) eingesehen werden.

2.2 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen

Besitzeinweisung beim Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde-, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3 Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrauchten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

2.4 Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans, besonders gegen die Zuteilung der neuen Flurstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

3. Begründung

3.1 Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) liegen vor.

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Flurstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

3.2 Die sofortige Vollziehung musste nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub der Besitzeinweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergemeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden. Durch den Bau von Wegen und Wassergräben sind viele der eingebrachten Flurstücke unwirtschaftlich durchschnitten und andere ganz oder teilweise durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe -schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, -untere Flurbereinigungsbehörde-, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt -untere Flurbereini-

gungsbehörde- eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. gez. Hils (Leitender Fachbeamte Flurneuordnung)

Landratsamt Tuttlingen - untere Flurbereinigungsbe- hörde -

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Neuhausen ob Eck (B 311)

Landkreis Tuttlingen
Az.: 3155 B 10.2

Überleitungsbestimmungen vom 04. 09. 2017

zur vorläufigen Besitzeinweisung

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Landratsamt Tuttlingen - untere Flurbereinigungsbehörde -, ab wann und wie die neuen Flurstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 04.09.2017.

2. Übernahme der neuen Flurstücke

2.1 Zeitpunkt

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Flurstücke gehen am 27.10.2017 auf die Empfänger der neuen Flurstücke über.

2.2 Bewirtschaftung und Nutzung

2.2.1 Abweichend von dem unter Nr. 2.1 genannten Zeitpunkt dürfen die Empfänger der neuen Flurstücke diese schon früher bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt wird für die Flurstücke festgesetzt, - auf denen mehrjährige Energiepflanzen stehen, der 31.12.2017

Die bisherigen Besitzer haben spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die Flurstücke abzuräumen sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann die Teilnehmergemeinschaft diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.

2.2.2 Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Flurstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

2.2.3 Die Empfänger der neuen Flurstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften. Ansonsten gehen Verschlechterungen des Kulturzustands der neuen Flurstücke zu Lasten der Empfänger. Von der Bewirtschaftung auszunehmen sind die als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen wie Wege, Gräben oder Pflanzenflächen ausgewiesenen Grundstücksteile.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Flurstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch einlegt, kein Nachteil.

- Für Rotklee, Luzerne und sonstige Futterpflanzen, die auf den abzutretenden Flächen stehen, wird keine Entschädigung gewährt. Stall- und Handelsdüngergaben werden ebenfalls nicht entschädigt.
- Die im Flurbereinigungsnachweis „Neuer Bestand“ und in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellten Flurstücke sind in ihrer Nutzungsart zu belassen oder gegebenenfalls in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen. Der vorgesehene Grünlandumbruch westlich der L 440 darf nicht ohne Absprache mit der unteren Flurbereinigungsbehörde erfolgen. In diesem Bereich kann der Umbruch verzögert in einem Zeitraum bis 2020 durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Beschränkungen des § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Dauergrünland).
- FFH-Lebensraumtypen (z.B. Magere Flachlandmähwiesen) sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Sie sind so zu bewirtschaften und bestehender Qualität erhalten werden. Nähere Auskünfte erteilt die Naturschutzbehörde. Die vorgeschriebene Einsaat von Ackerflächen, die zu FFH-Mähwiesen zu entwickeln sind, wird von der Teilnehmergeinschaft in Absprache mit der unteren Flurbereinigungsbehörde durchgeführt (geplant im Herbst 2017).
- Die in den Flurstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Flurstücke besonders zu achten.

2.3 Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.

Die Obstbäume und Beerensträucher dürfen im Jahre 2017 noch von den bisherigen Berechtigten genutzt und abgeerntet werden. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang dieser Bestände wird der 01.11.2017 festgesetzt. Die bisherigen und die neuen Besitzer können mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. Die Empfänger der neuen Flurstücke haben die darauf stehenden Obstbäume, Beerensträucher und Holzbestände - insbesondere Bäume, Feld- und Ufergehölze und Hecken zu übernehmen. Diese Bestände dürfen auch weiterhin weder vom bisherigen Berechtigten noch vom Empfänger der neuen Flurstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - verändert oder beseitigt werden. Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden. Regelungen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

2.4 Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Kulturdenkmale (Grabhügel, Bildstöcke, Feldkreuze usw.) und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Die betreffenden Flächen und Objekte sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Einfriedungen, Tierkoppeln, Brennholzlager oder sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben die bisherigen Eigentümer bis zum 31.12.2017 zu entfernen, andernfalls kann sie die Teilnehmergeinschaft auf Kosten der bisherigen Eigentümer beseitigen.

2.5 Wege- und Gewässernetz

Alte Wege und Überfahrtsrechte dürfen nur so lange benutzt werden, wie die Wege für die Bewirtschaftung der neuen Flurstücke noch nicht hergestellt sind. Im Übrigen dürfen nur noch die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (u.a. Wege und Überfahrtsrechte) benutzt sowie die vereinbarten oder im Flurbereinigungsplan festgesetzten Überfahrtsrechte ausgeübt werden. Wassergräben, die entbehrlich werden, sind von den Empfängern der neuen Flurstücke bis zur Fertigstellung der neuen Wassergräben offen zu halten.

Die vorübergehende Ablagerung von Steinen, Erde, Wurzelstöcken und dergl. auf den angrenzenden Flurstücken ist von den betroffenen Besitzern zu dulden, soweit sie durch den Ausbau von Wegen oder durch sonstige Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft notwendig wird.

Der beim Wege- und Grabenbau anfallende Erdaushub verbleibt bis auf weiteres im Besitz der Teilnehmergeinschaft. Er kann durch einen Beauftragten des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - einzelnen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Das Lagern von Steinen, Wurzelstöcken und dergl. auf den Wegen ist den Empfängern der neuen Flurstücke untersagt.

Die im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischer Begleitplanung enthaltenen und in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellten Auffüllflächen können erst nach Abschluss der Baumaßnahmen landwirtschaftlich genutzt werden. Der vorübergehende Nutzungsausfall wird auf Antrag entschädigt.

3. Begründung

Gemäß § 65 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen durch diese Überlei-

tungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Flurstücksempfänger in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer neuen Flurstücke eingewiesen, um sie noch in diesem Herbst ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört. Die unter Nr. 2.3 und Nr. 2.4 festgesetzte Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG. Die Übernahme und Erhaltung der dort genannten Objekte ist aus Gründen des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege oder deshalb erfolgt, um die Kulturlandschaft vor vermeidbaren Verlusten zu bewahren.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen - untere Flurbereinigungsbehörde - einlegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde -, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung dieser Überleitungsbestimmungen.

5 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) musste angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub des Besitzüberganges für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden.

Durch den Bau von Wegen und Wassergräben sind viele alte Flurstücke unwirtschaftlich durchschnitten und andere ganz oder teilweise durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden.

Jede Verzögerung des Besitzüberganges würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Überleitungsbestimmungen liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

6 Hinweise

6.1 Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Flurstücke über. Die Empfänger der neuen Flurstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Flurstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Flurstücke. Das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

6.2 Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits

bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans. Daher dürfen weiterhin

- in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören,
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
- Obstbäume, Beerensträucher, sowie sonstige Holzbestände - einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze - nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere Gesetze und Vorschriften, wie zum Beispiel die Landesbauordnung (Erfordernis einer Baugenehmigung), das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Erfordernis einer Aufforstungsgenehmigung), etc., bleiben durch Regelungen dieser Überleitungsbestimmungen unberührt.

6.3 Die Überleitungsbestimmungen können nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchst. b), 11 und 13 -16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein Zwangsgeld bis zu 1.000 € festgesetzt werden. An dessen Stelle kann für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.

Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

6.4 In den unter den Nummern 2.2.1, 2.2.3, 2.2.5, 2.4 und 2.5 genannten Fällen kann Ersatzvornahme angeordnet werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. a), § 10 VwVG). Im Falle von Nummer 2.2.2 kann das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - auf Kosten des bisherigen Besitzers den alten Zustand wiederherstellen lassen.

gez. Hils
(Leitender Fachbeamter Flurneuordnung)



Nichtamtliche Mitteilungen und Infos

Kinderferienprogramm 2017

„Batiken mit dem Team der Kleiderbörse“

Am Samstag, den 02. September haben wir, das Team der Kinderkleiderbörse, mit dem Erlös der letztjährigen Börse „Batiken“ im Kinderferienprogramm angeboten.

Dieses Angebot ist auf großes Interesse gestoßen und wir freuen uns sehr, dass knapp 30 Kinder daran teilgenommen haben.

Um 14 Uhr ging es los: nach einer kleinen Einführung, Festlegen der Regeln und Zuteilung der Farben konnten die Kinder ihre T-Shirts unter Anleitung individuell für das Batiken vorbereiten. Dann hieß es abwarten, bis die T-Shirts wieder aus dem Farb- und Fixierbad geholt werden konnten.

Die Zwischenzeit haben wir uns mit Kuchen, Getränken, Spiel und Spaß verkürzt. Anschließend hatte dann noch jedes Kind die Möglichkeit, seinen eignen Turnbeutel zu gestalten. Hierfür standen auch ausreichend Farbe und Schablone zur Verfügung.

Zu guter Letzt konnten wir dann stolz unsere Ergebnisse bewundern: viele bunte T-Shirts, jedes ein Unikat, mit wunderschönen Mustern.

Ein toller und gelungener Nachmittag. An dieser Stelle möchten wir uns auch nochmals bei allen Kindern bedanken, ihr habt wirklich toll mitgemacht!

Wir wünschen euch viel Freude mit euren „neuen“ Shirts und Taschen!

Das Team der Buchheimer Kinderkleiderbörse!



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mühlheim



Wochenspruch:

Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.

(Psalm 103, 2)



Gaben für die Schultüte

Eine Sonnenblume für die Freude, das Leben zu erkunden.

Ein Herz, für Lehrer und Mitschüler, die dir offen begegnen und entdecken, was in dir steckt.

Ein Puzzle für das, was Geduld braucht, bis es zum ganzen Bild wird.

Ein Fragezeichen: möge die Neugier dir bleiben.

Ein Engel zum Zeichnen, dass Gott dich begleitet.

Tina Willms

Gottesdienste in unserer Gemeinde:

Sonntag, 17. September 2017

10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst mit Begrüßung der Konfirmandinnen und Konfirmanden und Übergabe der Bibeln in Mühlheim (Pfr. Lasi)

Ökumen. Einschulungsgottesdienst in Mühlheim:

Der Einschulungsgottesdienst der neuen Grundschüler in Mühlheim ist am Freitag, 15. September um 16.00 Uhr in der Christuskirche in Mühlheim. Den musikalischen Rahmen gestaltet der ökumen. Kinderchor unter Leitung von Joachim Brenn.

Regelmäßige Termine in unserer Gemeinde:

Montag

14.30 Uhr Ökumen. Kinderchor „Coole Noten“ 1./2. Klasse

Dienstag

17.00 Uhr Ökumen. Kinderchor „Coole Noten“ 3./4. Klasse

Donnerstag

19.30 Uhr Posaunenchorprobe Mühlheim

Konfirmandenwochenende in Frankreich

Freitag, 22. – Sonntag, 24. 09. 2017

Die Konfirmanden treffen sich am Freitag um 16 Uhr mit „Sack und Pack“ vor dem Pfarrhaus in Mühlheim, um ein gemeinsames Wochenende im Benediktinerinnenkloster Bellegmagny zu verbringen.

Das Wochenende ist gefüllt mit Workshops zu verschiedenen Themen und natürlich mit Spiel und Spaß.

Wir freuen uns auf eine intensive Zeit mit euch, in der wir uns gut kennenlernen können.



Das Festival: ... Da ist Freiheit Bild2

500 Jahre Reformation

am 23.09. - 24.09. 2017

DAS FESTIVAL am Samstag und Sonntag ist das

zentrale Fest der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu 500 Jahren Reformation.

Das ökumenische Festival wird zwei Tage lang open air in der Stuttgarter Innenstadt gefeiert.

»... da ist Freiheit« bringt als Motto mit Musik, Aktionen, Workshops und Gottesdiensten eines der großen Themen des Glaubens und des Lebens in Spiel.

Sie haben Interesse an
einer Anzeigenschaltung?

07771 / 9317-11
www.primo-stockach.de

Samstag ist Festivaltag für jung und alt sowie für Menschen mit und ohne Behinderungen – mit Festgottesdienst, Aktionen, Kulinarischem und großem Konzert am Abend.

Sonntag ist dann das ökumenische Jugendfestival für junge Leute ab 13 Jahren.

Das Programm zeigt's: Es ist mächtig was geboten für Jugendliche und Jung-gebliebene:

Cooler Bands, tolle Action, interessante Gottesdienste und vor allem richtig viel Zeit, um mit deinen Freunden viel Spaß zu haben:

Hochkarätige Popmusiker, Eric Gauthier Dance, Talk und Musik mit TV Noir und Gästen.

Samstag, 23.09.2017, 17:00 Uhr Ökumenischer Festgottesdienst mit Bischof Dr. h. c. Frank Otrified July, Evang. Landeskirche in Württemberg, Bischof Dr. Gebhard Fürst, Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Der Eintritt ist frei!

Evangelisches Pfarramt Mühlheim a. d. Donau

Pfarrer Matthias Lasi

Griesweg 3, 78570 Mühlheim a. d. Donau

Tel: 07463/382, Fax: 07463/990558

E-Mail:

muehlheim@kirchenbezirk-tuttlingen.de

Evang. Kirchenpflege

E-Mail: evkpfmuehlheim@web.de

Das Gemeindebüro Mühlheim ist geöffnet:

Mittwoch und Donnerstag von 8.30-11.30 Uhr.



Vereine und Organisationen

Rentnertreff

Hallo liebe Renterinnen und Rentner,

wie letztes Mal angekündigt, lädt uns Herr Benkler am Mittwoch, 20. September um 14.00 Uhr in seine Bäckerei ein - es gibt eine kleine Überraschung (keine Führung)!

Wir freuen uns auf eure Teilnahme

Rosel und Annegret

SC Buchheim/Altheim/Thalheim

Vorschau:

Freitag, den 15.09.2017

E- Junioren um 17:30 Uhr in Buchheim

SC B.A.T. – SV Emmingen

D- Junioren II um 18:45 Uhr in Buchheim

SG Schwandorf/Wornd/Neuh. D- Junioren II - SG Meßkirch II

Samstag, den 16.09.2017

D- Junioren I um 10:30 Uhr in Bodman Ludwigshafen

FC Bodman Ludwigshafen- **SG Schwandorf/Wornd/Neuh. D- Junioren I**

C- Junioren II um 12:00 Uhr in Buchheim

SG Schwandorf/Wornd/Neuh. C- Junioren II - SG Großschönach

C- Junioren I um 16:00 Uhr in Worndorf

SG Schwandorf/Wornd/Neuh. C- Junioren I - SG Markelfingen

B- Junioren II um 16:00 Uhr in Gallmannsweil

SG Boll/Krumbach/Bietingen B- Junioren II – SV Bermatingen

SG B.A.T./Kreneh. II um 14:00 Uhr in Buchheim

SG B.A.T./Kreneh. II – VFR Sauldorf II

SC B.A.T.I um 16:00 Uhr in Buchheim

SC B.A.T. I – SG Tengen- Watterdingen

Rückblick:

SG Stahrigen/Espasingen- **SC B.A.T. I 4:1**

Kader: Patrick Kästle, Simon Glöckler, Jonas Fritz, Sebastian Knittel, Marcel Schreiber, Marco Strobel, Daniel Knoblauch, Manuel Wohlhüter, Simon Steigerwald, Jan Kohli, Florian Liehner, Philipp Wachter, Leon Ehrenmann, Philip Janke

Trainer: Dirk Spöri

Tor für den SC: Marco Strobel

FV Walberts./Reng. III- **SG B.A.T./Kreneh. II 2:4**

Kader: Dominik Beppler, Jonas Fritz, Boris Bücheler, Michael Schmid, Fabian Mühleisen, Philip Janke, Daniel Fauler, Daniel Moosmann, Wendelin Müller, Sascha Glocker, Daniel Glocker, Oliver Hafner, Thomas Molitor, Michael Ramsperger, Daniel Kempster

Trainer: Rene Müller, Daniel Kempster

Tore für die SG: Daniel Glocker(2), Daniel Moosmann, Daniel Fauler

41. Wildensteiner Jahrmarkt

Auch in diesem Jahr beteiligt sich der **SC B.A.T.** am Wildensteiner Jahrmarkt in Leibertingen. Wir verköstigen Sie mit Spanferkel, Hähnchen, Steak vom Schweinerücken, Currywurst, Pommes und natürlich mit reichhaltigen Getränken.



Zu Gast bei Nachbarn – Modellprojekt aus dem Landkreis Tuttlingen

Unterstützungsangebote für hilfe- und pflegebedürftige Menschen in Gastfamilien

Alte Menschen in der vertrauten Umgebung belassen – das ist ein Ziel der Politik, auch der Landkreisverwaltung. Eine mögliche Maßnahme dazu wird als Modellprojekt in Buchheim angeboten: „Zu Gast bei Nachbarn“.

Buchheim – Sandra Schilling hat ein Wohnzimmer zum Wohlfühlen. Aber auch für andere, einmal in der Woche vielleicht (anfangs) fremde Menschen. Die Buchheimerin ist die erste im Kreis Tuttlingen, die diese besondere Betreuung anbietet. Gerne dürfen auch aus den umliegenden Gemeinden Personen nach Buchheim kommen.

Gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsame Spiele, einfach mal reden in familiärer Atmosphäre, gerade im ländlichen Raum, ist dies eine gute Möglichkeit zum Kontakt mit anderen Menschen. Darum wird dieses Angebot auch vom Landkreis unterstützt, vom Sozialministerium gefördert. Die Gastgeber müssen das nicht aus reiner Nächstenliebe machen, sie erhalten eine Aufwandsentschädigung – von der allerdings niemand reich werden kann. Die Betreuten zahlen – dafür kann auch die Pflegeversicherung aufkommen.

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, können sogenannte zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese sollen die Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen unterstützen, zum Beispiel um eine Betreuung im Alltag sicherzustellen oder zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Organisation des Pflegealltags.

Dass es so etwas in Buchheim gibt, ist dem Verein „Hilfe von Haus zu Haus e.V.“ zu verdanken. Den Verein gibt es schon seit zwölf Jahren – ein Ergebnis der Aktion „Pro Lebensqualität“ mit dem damaligen Bärenthaler Bürgermeister Roland Ströbele. Der Verein ist in sechs Gemeinden aktiv: Neben Bärenthal und Buchheim noch in Irndorf sowie im Landkreis Sigmaringen in Beuron, Leibertingen und Schwenningen. Insgesamt sind 40 Helferinnen und fünf Helfer für 55 Personen tätig. Sie kommen zu den Betreuten, helfen beim Einkaufen und beim Haushalt, leisten ihnen Gesellschaft. Anfangs war es gar nicht so einfach, dass ältere Menschen Fremde in ihr Reich ließen – jetzt aber wollen immer mehr das Angebot annehmen, so dass auch immer mehr Helfer gebraucht wurden. Auch dieses Angebot ist nicht kostenfrei, elf Euro je Stunde sind zu

zahlen (neun davon bekommt der Helfer). Für eine ausführliche Beratung und Unterstützung ist die Fachstelle für Pflege und Senioren, Gartenstr. 22, Frau Marianne Thoma, 78532 Tuttlingen
Tel.: 07461/ 926 4602 zuständig.
Monika Kohler, 1. Vorsitzende

Frauengemeinschaft

Zu unserer diesjährigen Generalversammlung am Donnerstag, den 21.09.2017 um 20:00 Uhr im Sportheim laden wir recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Totenehrung
- Schriftführerbericht
- Kassenbericht
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahlen
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

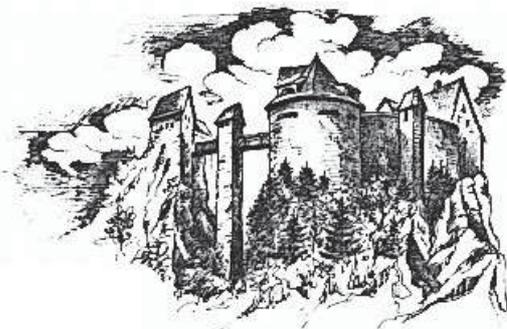
Über Eure zahlreiche Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Die Vorstandschaft



Interessantes und Wissenswertes

41. Wildensteiner Jahrmarkt



am Sonntag, 17. September 2017 in Leibertingen
www.leibertingen.de



Musikkapelle Buchheim

Musikprobe

Unsere nächste Probe findet am Freitag den 15.09.

um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus statt.

Auftritt Menningen

Am Sonntag den 17.09. spielen wir um 14:00 Uhr in Menningen. Hierzu fahren wir um 13:15. Uhr am Feuerwehrhaus ab.
Sarah Müller (Schriftführerin)



Träger: Landkreis Tuttlingen

Sind Sie museumsreif? – Das Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck sucht Honorarkräfte für die Museumspädagogik

Sie haben Interesse an der Alltags- und Kulturgeschichte unserer Region, Freude an deren Vermittlung und haben bereits Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen – dann sind Sie bei uns im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck genau richtig. Wir suchen für die neue Saison 2018 engagierte Helferinnen und Helfer auf Honorar-Basis für die Betreuung von museumspädagogischen Projekten. Die Einarbeitung in die Projekte startet bereits im Oktober 2017. Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Email an info@freilichtmuseum-neuhausen.de oder Ihren Anruf an Tel. 07461 926 3204.

Die BLHV-Landsenioren laden ein!

Die Sommerpause ist vorbei. Am 28. September 2017 machen die Landsenioren der BLHV Bodenseekreisverbände einen Halbtagsausflug.

Wir treffen uns um 16:00 Uhr im Gasthaus Adler in Mühligen zum Kesselfleischessen

und gemütlichem Beisammensein.

Anmeldung ist dringend erforderlich bis 25. September 2017 bei Armin Zumkeller unter Telefonnummer 07774/7883.

Wir, Georg Renner (Bezirksvorsitzender der Landsenioren) und Armin Zumkeller (Geschäftsführer der Landsenioren), freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

TV-Leibertingen - Rückenschule

Rückenschmerzen betreffen Millionen Menschen und ist längst zu einer Volkskrankheit geworden. Ziel ist es die Rücken und Bauchmuskulatur zu stärken, und so die Wirbelsäule zu entlasten. Neben den regelmäßigen Übungen werden schonende Verhaltensweisen wie richtiges sitzen, stehen, heben, tragen usw. im Alltag geschult. Das Programm mit Wirbelsäulengymnastik ist ein idealer Präventionssport. Rückenschule wendet sich an alle die Rückenschmerzen vorbeugen wollen aber auch an diejenigen, die bereits Probleme mit ihrem Rücken verspüren. Neueinsteiger sind jederzeit herzlich Willkommen.

Ort: Turnhalle Leibertingen

Tag: Montag

Zeit: 19.30 Uhr – 20.30 Uhr

10 Abende

Beginn: 18. September 2017

Leitung Silke Biselli-Jäger

(Rückenschulleiterin nach Dr. Brügger)

Anmeldeschluss bis einschließlich 15. September (Teilnehmerzahl begrenzt)!!

Anmeldung unter 07466/9274792.

Gebühr: Euro 50,00

Euro 40,00 für TV-Mitglieder!

Dieser Kurs wird größtenteils von den Krankenkassen zurück erstattet!

„Kinder im Blick“ - Psychologische Beratungsstelle bietet Kurs für Eltern in Trennung an

Die Psychologische Beratungsstelle Tuttlingen bietet ab November 2017 den Kurs „Kinder im Blick“ für Eltern in oder nach Trennung und Scheidung an, um die Beteiligten in dieser schwierigen Phase zu unterstützen. Wenn Eltern sich trennen, verändert sich für ihre Kinder vieles. Sie brauchen in dieser Zeit besonders viel Zuwendung, um den Übergang in den neuen Lebensabschnitt gut zu bewältigen. Aber auch für Eltern ist diese Zeit nicht leicht. Finanzielle Probleme, Konflikte mit dem anderen Elternteil und mehr Stress fordern Kraft, Zeit und Nerven, häufig auf Kosten der Kinder, aber oftmals ebenso auf Kosten des eigenen Wohlbefindens.

Viele Eltern fragen sich, was für ihr Kind in der jeweiligen Situation wichtig ist, wie sie auch bei hohen Belastungen eine gute Beziehung zu ihrem Kind pflegen können und wie sie dazu beitragen können, dass sich ihr Kind unbeschwert entwickelt. Ebenso stellen sich viele die Frage, wie sie in der schwierigen Situation besser für sich selbst sorgen können und wie sie den Umgang mit dem Ex-Partner besser gestalten können. Der Elternkurs „Kinder im Blick“ gibt den Betroffenen konkrete, praktische Hilfestellung bei diesen Fragen und behandelt praxisnah die Themen:

- Eltern sein und Eltern bleiben nach der Trennung: Risiken und Chancen
- Was braucht mein Kind jetzt?
- Kinder fragen – was kann ich antworten?
- Wie kann ich trotz Krisensituationen „auftanken“?
- Mein Kind und ich – wie kann ich eine gute Beziehung zu meinem Kind pflegen?
- Wie reagiere ich, wenn mein Kind unangenehme Gefühle hat?
- Wie lassen sich Konflikte mit dem anderen Elternteil entschärfen und besser bewältigen?
- Herausforderungen beim Übergang zu einer Patchwork-Familie
- Eine neue Lebensperspektive gewinnen – was trägt mich, was ist mir wichtig?

Der Elternkurs „Kinder im Blick“ wird in zwei getrennten Gruppen durchgeführt, so dass beide Eltern an unterschiedlichen Abenden teilnehmen können. Es ist aber auch die Teilnahme nur eines Elternteils möglich. Der Kurs wurde von einer Fachberatungsstelle in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität in München entwickelt und wissenschaftlich untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass der Austausch in der Gruppe für das Einüben neuer Kompetenzen und die Praxisumsetzung hilfreich ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihr Erleben teilen, sie erfahren, wie andere Mütter und Väter mit der Situation umgehen und können in einer haltgebenden Atmosphäre neue Verhaltensweisen erlernen und ausprobieren.

„Uns erreichen immer wieder zahlreiche

positive Rückmeldungen von Müttern und Vätern, die in der Vergangenheit bereits an dem Elternkurs teilgenommen haben“, betont Stefan Würfel von der Psychologischen Beratungsstelle. „Viele Teilnehmer lernen in dem Kurs, Dinge aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten und ihre Situation, die ihres Kindes, aber auch die des Ex-Partners besser verstehen und einschätzen zu können“, führt der Diplom-Pädagoge weiter aus. „Viele Teilnehmer gehen gestärkt aus dem Kurs heraus und wenden die erlernten Methoden erfolgreich an“, so Würfel. Der nächste Durchgang des Kurses startet im Februar und es sind noch Plätze frei. Anmeldeschluss ist am 13. Oktober. Wer sich vorab genauer informieren möchte, kann sich an die Psychologische Beratungsstelle unter Tel. 07461 6047 wenden.

Kursleitung:

Barbara Götz-Simon, Dipl.-Sozialpädagogin (BA), Stefan Würfel, Dipl.-Pädagoge

Termine:

Gruppe A, montags, 18:30 bis 21:30 Uhr
 06.11.17 / 20.11.17 / 04.12.17 / 18.12.17 / 08.01.18 / 22.01.18 / 05.02.18

Gruppe B, dienstags, 16:30 bis 19:30 Uhr
 28.11.17 / 12.12.17 / 19.12.17 / 16.01.18 / 30.01.18 / 20.02.18 / 06.03.18

Ort:

Psychologische Beratungsstelle, Bogenstr. 2, 78532 Tuttlingen

Kursgebühr:

50,00 € pro Teilnehmer (inklusive Material, Getränke und Imbiss)

Anmeldung und Information:

bis 13.10.2017, Psychologische Beratungsstelle, Bogenstr. 2, 78532 Tuttlingen, Tel.: 07461 6047, www.psychberatungsstelle.de

Stadtfest-Tombola Stadt Fridingen a.D. 2017

5, 86, 137, 201, 230, 309, 399, 492, 572, 610, 621, 879, 965, 1151, 1361, 1426, 1587, 1699, 1827, 1834, 1914, 1945, 1991, 2095, 2107, 2210, 2281, 2297, 2460, 2654, 2763, 2934, 3338, 3356, 3493, 3577, 3746, 3929, 3973, 3980

Die Preise können am Montagvormittag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und am Dienstagnachmittag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus abgeholt werden.

Theater Bahnhof Mühlheim

Hereinspaziert am 24. September, 19 Uhr: Sonntags-Spezial im Theaterbahnhof Mühlheim mit „WELTTHEATER“ (ab 16 Jahren). Die Erfolgs-Koproduktion mit dem Herrenberger „Theater aus dem Köfferchen“. Alles kreist bei „WELTTHEATER“ um die Frage: Was ist das hier für ein Theater - nein, was ist das hier für ein Zirkus? Das Leben ist lauter Zirkus – Sie werden es bei uns erleben. Begleiten Sie Louise und Marie auf ihrem Weg zum Weltruhm! Ja, dieser Weg ist steil und steinig! Doch mit Phantasie steuern die beiden durch alle Höhen und Tiefen ihres Daseins. Tauchen unerschrocken durch das Bad der

Emotionen. Rasante Rollenwechsel, verblüffende Wendungen - eben wie das echte Leben: pur und unverblümt! Sehr frei nach dem Motto „Der Weg ist das Ziel“. Eintritt 14,-€ auf allen Plätzen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Bitte reservieren: 07463-258 0007 oder service@theater-bahnhof.de.



Vorverkauf Musical „Die Schöne und das Biest“

Endlich gibt es Karten für das Musical „Die Schöne und das Biest“ in Sauldorf

Es werden 100 Musicaldarsteller -meist Kinder- und Jugendliche-, ein 90-köpfiger Projektchor, ein 35 köpfiges Orchester und viele Ehrenamtliche hinter und vor der Bühne am erneut großen Musical der Chormusik Rast-Bichtlingen beteiligt sein. Lassen Sie sich dieses Erlebnis nicht entgehen! Sichern Sie sich im Vorverkauf Ihren reservierten Sitzplatz. Aufführungen: 21.+22. und 27.+28.10. jeweils um 19.00 Uhr. Am 23.10. um 17.00 Uhr im Bürgerhaus in Sauldorf.

Vorverkauf:

Freitag, 22.09. von 13.00 - 17.00 Uhr
 -mit Kaffee und Kuchen- Schulhaus Bichtlingen
 Samstag, 23.09. von 9.00 - 12.00 Uhr,
 Schulhaus Bichtlingen
 ab Montag, 25.09. Restkarten, Volksbank Meßkirch -Hauptstelle-
 Eintritt 13 €, ermäßigt (bis einschl. 10 Jahre) 8€
 Reservierungen, Umtausch, Rückgaben nicht nicht möglich

Kultur in Mühlheim

HG. Butzlo auf der Suche nach der Intelligenz

In der Reihe „Kultur in Mühlheim“ gastiert am Donnerstag, 21. September, 20 Uhr, HG. Butzko im Gemeindezentrum Stetten. Einer der besten Kabarettisten Deutschlands, hochdekoriert und gern gesehener Gast in vielen Kabarettsendungen im TV, präsentiert sein Programm „Menschliche Intelligenz, oder: „Wie blöd kann man sein?“

Als Captain Kirk und Mr. Spock mal einen entfernten Himmelskörper besuchten, kamen sie anschließend zu dem Fazit: „Es gibt keine menschliche Intelligenz auf diesem Planeten.“ Das funkten sie zur Erde. Einem Planeten, auf dem vor tausenden von Jahren ein paar Leute Stimmen hörten, über die anschließend Bücher geschrieben wurden, worin zu lesen war, dass man so leben muss, wie in diesen Büchern geschrieben steht,

oder man kommt in die Hölle. Das Erstaunliche ist nicht, dass diese Bücher Weltbestseller wurden. Das Erstaunliche ist, dass bis heute Milliarden von Menschen ihr Leben nach diesen Büchern ausgerichtet haben. Die einen wollen dabei einen säkularen, die anderen einen Gottesstaat, die einen mit friedlichen Mitteln, die anderen mit AstroTV. Aber ob Dschihadisten im Nahen Osten, oder Evangelikale im Wilden Westen, selbst CDU/CSU berufen sich in ihrem Namen auf einen Religionsstifter, und auch wenn sie sich in der Wahl ihrer Methoden unterscheiden, so haben sie alle etwas gemeinsam: Sie vermischen in übergriffiger und unzumutbarer Weise Religion und Politik. Wobei unterschieden werden muss zwischen Religionen und Religiosität. Religiosität ermöglicht dem Einzelnen eine Beziehung zum Ganzen. Religionen sind Kartelle zur Durchsetzung von Machtinteressen. Deswegen brauchen Religionen unbedingt religiöse Menschen, um ihnen Gottesfurcht einzufloßen. Während religiöse Menschen nicht unbedingt Religionen brauchen, um den lieben Gott einen guten Mann sein zu lassen.

Höchste Zeit also für einen gläubigen Atheisten. Und wer wäre da nicht besser geeignet, als HG. Butzko, Dauergast in allen Kabarettsendungen des deutschen Fernsehens und Träger des deutschen Kleinkunstpreises. Stets tagesaktuell kommt sein satirisch-politisches Kabarett ohne Gebetsmühlen und Moralpredigt aus. Er jongliert nicht mit Keulen, sondern mit Gedanken, und wenn er singt, dann ist es das Hohelied der Menschlichkeit in unmenschlichen Zeiten. Butzkos Argumente sind nicht immer bequem, aber dafür logisch statt ideologisch. Und manchen spricht er dabei ins Gewissen, vielen aus der Seele, doch vor allem immer Klartext. Im Namen des Geistes, des Herzens, und der heiligen Lust am Leben. Da weiß man, was man hat. Amen!

Kartenpreis 12 Euro, ermäßigt 7 Euro. Wir danken der Kreissparkasse Tuttlingen für das Sponsoring der Veranstaltung. Verbilligter Kartenvorverkauf über das KulturTI-CKET in der Region, in Mühlheim im Bürgerservicebüro im Rathaus, Ticket-Hotline 07463/9940-99.

Rückblick Millemer Städtlesfest 2017

Friedlich, fröhlich, bunt und stimmungsvoll feierte Mühlheim vom 1. bis 3. September mit zahlreichen Gästen aus der Region sein Stadtfest. Stadtverwaltung und Vereinsring bedanken sich bei allen Gästen für ihren Besuch und für die Unterstützung des Fests durch den Kauf von Losen für die Stadtfest-Tombola. Noch wurden nicht alle Gewinne abgeholt. Bitte überprüfen Sie nochmal ihre Lose und melden sich bei Übereinstimmungen bei uns unter Tel.07463/8903. Die Gewinnnummern:

6. Preis	Gabi's Haaratelier	Friseurutschein	100,00 €	3211
7. Preis	Kulturamt	Veranstaltungsgutschein	100,00 €	1719
8. Preis	Blütenlust	Gutschein	75,00 €	1065
10. Preis	Patricia's Leckerlädle	Essensgutschein	50,00 €	1461
11. Preis	Landratsamt TUT	FLM Neuhausen	50,00 €	3055
13. Preis	Physio Plus	Gutschein 2 x Massage	44,00 €	4704
15. Preis	Légère Hotel	Gutschein Brunch	38,00 €	0747
17. Preis	Eulenzweig	Gutschein	30,00 €	2805
18. Preis	Stiefels Buchladen	Buchgutschein	30,00 €	1159
20. Preis	Apotheke	Gutschein	25,00 €	0175

Jungwählerveranstaltung

mit dem CDU-Generalsekretär, Jagdpolitischen Sprecher und Mitglied im innenpolitischen Ausschuss, Manuel Hagel MdL

Am Mittwoch, 20.09.2017 um 20 Uhr im Landgasthof Pizzeria Ochsen (Kirchstr. 3, 78580 Bärenthal)

Politik lebt vom Mitmachen!

Liebe Jungwählerinnen und Jungwähler, am 24. September ist Bundestagswahl!

Und Ihr dürft... Nein, Ihr sollt mitentscheiden. Du bist jung und darfst womöglich zum ersten Mal wählen gehen?

Aber die Politiker sind so unnahbar und reden immer von Themen, die Dich nicht ansprechen?
Lass uns das ändern!

Komm zur Jungwählerveranstaltung in Bärenthal und stell Deine Fragen direkt an Manuel Hagel MdL.

Unser Ziel ist es, den Dialog mit Euch zu suchen, um Euch die Politik näherzubringen.

Zur Stärkung gibt es Pizza, auch für Getränke ist gesorgt.

Auf Euer Kommen freut sich die Junge Union Donautal.

Herzliche Grüße,

Nadine Zindler, Vorsitzende JU Donautal

Martin Numberger, Vorsitzender JU im Kreis Tuttlingen

